

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 26 BGG

BGG - Bebauungsgrundlagengesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Baubehörde im Sinne des Gesetzes ist der Bürgermeister.
- (2) Die Zuständigkeit der Baubehörde (Abs. 1) ist im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

In Kraft seit 01.03.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$